

BGer 1F_22/2011 vom 26. August 2011

Bundesgericht, 2011-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_22_2011

FR: TF 1F_22/2011 du 26 août 2011

IT: TF 1F_22/2011 del 26 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 6. Juli 2011 ist das Bundesgericht auf eine von X. _____ gegen eine am 18. Mai 2011 betreffend Ausnahmegewilligung/Wiederherstellungsbefehl ergangene Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Einzelrichter, erhobene Beschwerde nicht eingetreten (Verfahren 1C_288/2011).

Mit Revisionsgesuch vom 18. August (Postaufgabe: 19. August) 2011 beantragt X. _____ sinngemäss, das bundesgerichtliche Urteil vom 6. Juli 2011 sei aufzuheben.

E. 2

Die Aufhebung oder Abänderung eines wie hier nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich.

Der Gesuchsteller kritisiert das angefochtene bundesgerichtliche Urteil ganz allgemein. Dabei unterlässt er es allerdings, sich auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe (Art. 121 ff. BGG) zu berufen, auf die er gemäss Schreiben vom 5. August 2011 hingewiesen worden ist. Auf das Revisionsgesuch ist daher ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten. Weitere Eingaben in dieser Sache, insbesondere weitere Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

E. 3

Das Revisionsgesuch ist als von vornherein aussichtslos im Sinne von Art. 64 BGG zu erachten, so dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist. Bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt es sich jedoch, keine Kosten zu erheben (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.